



**Europäischer Ausschuss
der Regionen**

ECON-VII/022

149. Plenartagung, 27./28. April 2022

STELLUNGNAHME

Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

- begrüßt den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union; ist der Auffassung, dass die bisherigen Arbeiten der OECD zur Entwicklung von Maßnahmen gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung in Gebiete außerhalb der EU auch für Kommunen und Regionen äußerst positive Auswirkungen haben können, und zwar nicht nur im Hinblick auf höhere Steuereinnahmen für die Mitgliedstaaten, sondern auch im Hinblick auf mehr Gerechtigkeit und einen faireren Wettbewerb für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die derzeit auf nationaler und lokaler Ebene schlechteren steuerlichen Bedingungen unterliegen, sowie auf positive Entwicklungen bei der Beschäftigung und für Arbeitnehmer;
- ist davon überzeugt, dass die vorgeschlagene Einführung einer Mindestbesteuerung den ersten Schritt in Richtung eines einheitlichen Steuersystems innerhalb der EU darstellt, das dringend erforderlich ist, um für einen angemessenen Wettbewerb zwischen den Unternehmen im europäischen Binnenmarkt zu sorgen, die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu erhöhen und willkürliche Verlagerungen oder Schließungen von Produktionsstätten zu verhindern. Dies hätte schwerwiegende Folgen für die Arbeitnehmer, da sie gezwungen wären, einen neuen Arbeitsplatz zu suchen oder erhebliche Wege in Kauf zu nehmen, um ihren Arbeitsplatz nicht zu verlieren;
- spricht sich dafür aus, dass die EU bei der Umsetzung der OECD-Mindeststeuervorschriften in EU-Recht in ständigem Dialog mit ihren globalen Partnern steht und ihre politischen Grundsätze geltend macht. Es gilt zu verhindern, dass europäische Unternehmen strengeren Vorschriften unterliegen als ihre direkten Wettbewerber, was in der EU für ein weniger offenes Unternehmensumfeld mit einem geringeren Wirtschaftswachstum, weniger Arbeitsplätzen und begrenzten Kapazitäten und Ressourcen zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Innovation sorgen würde. Insbesondere könnte die Nichtbeteiligung der USA an Säule 1 die Ziele und die Ausgewogenheit des OECD-Übereinkommens insgesamt untergraben;

Hauptberichterstatter

Federico Borgna (IT/SPE)

Referenzdokument

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union
COM(2021) 823 final

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union

I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

**Änderung 1
Erwägungsgrund 7**

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Zwar muss sichergestellt werden, dass Negativanreize für Steuervermeidungspraktiken bestehen, doch sollten negative Auswirkungen auf kleinere multinationale Unternehmen im Binnenmarkt vermieden werden. Zu diesem Zweck sollte die vorliegende Richtlinie nur für in der Union ansässige Rechtsträger gelten, die multinationalen Unternehmensgruppen oder großen inländischen Gruppen angehören, welche konsolidierte Umsatzerlöse von jährlich mindestens 750 000 000 EUR erzielen. Dieser Schwellenwert stünde im Einklang mit dem Schwellenwert bestehender internationaler Steuervorschriften, wie etwa der länderbezogenen Berichterstattung. Rechtsträger, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, werden als Geschäftseinheiten bezeichnet. Bestimmte Rechtsträger sollten aufgrund ihres besonderen Zwecks und Status vom Anwendungsbereich ausgenommen werden. Dazu gehören Rechtsträger, die nicht gewinnorientiert wirtschaften und im Allgemeininteresse liegende Tätigkeiten ausüben und aus diesen Gründen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, aller Wahrscheinlichkeit nach nicht steuerpflichtig sind. Zum Schutz dieser spezifischen Interessen sollten staatliche Rechtsträger, internationale Organisationen, Organisationen ohne Erwerbszweck und Pensionsfonds vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden. <i>Auch Investmentfonds und Immobilieninvestmentvehikel, die an der Spitze der Beteiligungskette stehen, sollten vom Anwendungsbereich ausgenommen werden, da bei solchen sogenannten transparenten Gesellschaften die erzielten Erträge auf der</i></p>	<p>Es muss sichergestellt werden, dass Negativanreize für Steuervermeidungspraktiken bestehen. <i>Gleichzeitig</i> sollten negative Auswirkungen auf kleinere multinationale Unternehmen im Binnenmarkt vermieden werden. Zu diesem Zweck sollte die vorliegende Richtlinie nur für in der Union ansässige Rechtsträger gelten, die multinationalen Unternehmensgruppen oder großen inländischen Gruppen angehören, welche konsolidierte Umsatzerlöse von jährlich mindestens 750 000 000 EUR erzielen. Dieser Schwellenwert stünde im Einklang mit dem Schwellenwert bestehender internationaler Steuervorschriften, wie etwa der länderbezogenen Berichterstattung. Rechtsträger, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, werden als Geschäftseinheiten bezeichnet. Bestimmte Rechtsträger sollten aufgrund ihres besonderen Zwecks und Status vom Anwendungsbereich ausgenommen werden. Dazu gehören Rechtsträger, die nicht gewinnorientiert wirtschaften und im Allgemeininteresse liegende Tätigkeiten ausüben und aus diesen Gründen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, aller Wahrscheinlichkeit nach nicht steuerpflichtig sind. Zum Schutz dieser spezifischen Interessen sollten staatliche Rechtsträger <i>(einschließlich lokaler und regionaler Gebietskörperschaften sowie deren Verbände)</i>, internationale Organisationen, Organisationen ohne Erwerbszweck und Pensionsfonds vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden.</p>

<i>Ebene der Eigentümer besteuert werden.</i>	
---	--

Begründung	
Erübrigt sich.	

Änderung 2

Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
a) staatliche Rechtsträger, internationale Organisationen, Organisationen ohne Erwerbszweck, Pensionsfonds, Investmentgesellschaften, die oberste Muttergesellschaften sind, und Immobilieninvestmentvehikel, die oberste Muttergesellschaften sind; oder	a) staatliche Rechtsträger (einschließlich lokaler und regionaler Gebietskörperschaften sowie deren Verbände), internationale Organisationen, Organisationen ohne Erwerbszweck, Pensionsfonds;

Begründung	
Präzisierung. Erübrigt sich.	

Änderung 3

Artikel 3 Nummer 31 Buchstabe d

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
d) an einen staatlichen Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Organisation ohne Erwerbszweck, einen Pensionsfonds, eine Investmentgesellschaft, die nicht der multinationalen Unternehmensgruppe angehört, oder an eine Lebensversicherungsgesellschaft geht, sofern die Dividende im Zusammenhang mit Pensionsfonds-Tätigkeiten bezogen wird, die ebenso besteuert werden wie ein Pensionsfonds;	d) an einen staatlichen Rechtsträger (einschließlich lokaler und regionaler Gebietskörperschaften sowie deren Verbände), eine internationale Organisation, eine Organisation ohne Erwerbszweck, einen Pensionsfonds;

Begründung	
Präzisierung. Erübrigt sich.	

Änderung 4

Artikel 11

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Anwendung einer UEER in der multinationalen Unternehmensgruppe	Anwendung einer UEER in der multinationalen Unternehmensgruppe
Ist die oberste Muttergesellschaft einer	Ist die oberste Muttergesellschaft einer

<p>multinationalen Unternehmensgruppe in einem Drittstaat bzw. -gebiet ansässig, der bzw. das keine anerkannte Ertragseinbeziehungsregelung anwendet, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in der Union ansässigen Geschäftseinheiten in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, für das Geschäftsjahr einer Ergänzungssteuer in Höhe des diesem Mitgliedstaat gemäß Artikel 13 zugerechneten Betrags (im Folgendem „UEER-Ergänzungssteuer“) unterliegen.</p> <p><i>Geschäftseinheiten, bei denen es sich um Investmentgesellschaften oder Pensionsfonds handelt, unterliegen dieser UEER-Ergänzungssteuer nicht.</i></p>	<p>multinationalen Unternehmensgruppe in einem Drittstaat bzw. -gebiet ansässig, der bzw. das keine anerkannte Ertragseinbeziehungsregelung anwendet, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in der Union ansässigen Geschäftseinheiten in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, für das Geschäftsjahr einer Ergänzungssteuer in Höhe des diesem Mitgliedstaat gemäß Artikel 13 zugerechneten Betrags (im Folgendem „UEER-Ergänzungssteuer“) unterliegen. <i>Pensionsfonds unterliegen dieser UEER-Ergänzungssteuer nicht.</i></p>
--	---

<i>Begründung</i>
Erübrigt sich.

Änderung 5
Artikel 12

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p><i>Anwendung einer UEER im Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft</i></p> <p>Ist die oberste Muttergesellschaft einer multinationalen Unternehmensgruppe in einem Niedrigsteuerhoheitsgebiet ansässig, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in einem Mitgliedstaat ansässigen Geschäftseinheiten dieser obersten Muttergesellschaft einer UEER-Ergänzungssteuer für das Geschäftsjahr und für den Betrag unterliegen, der diesem Mitgliedstaat gemäß Artikel 13 in Bezug auf die niedrig besteuerten Geschäftseinheiten, die im Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft ansässig sind, zugerechnet wurde, unabhängig davon, ob in diesem Steuerhoheitsgebiet eine anerkannte Ertragseinbeziehungsregelung gilt.</p> <p><i>Geschäftseinheiten, bei denen es sich um Investmentgesellschaften oder Pensionsfonds handelt, unterliegen dieser UEER-Ergänzungssteuer nicht.</i></p>	<p><i>Anwendung einer UEER im Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft</i></p> <p>Ist die oberste Muttergesellschaft einer multinationalen Unternehmensgruppe in einem Niedrigsteuerhoheitsgebiet ansässig, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in einem Mitgliedstaat ansässigen Geschäftseinheiten dieser obersten Muttergesellschaft einer UEER-Ergänzungssteuer für das Geschäftsjahr und für den Betrag unterliegen, der diesem Mitgliedstaat gemäß Artikel 13 in Bezug auf die niedrig besteuerten Geschäftseinheiten, die im Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft ansässig sind, zugerechnet wurde, unabhängig davon, ob in diesem Steuerhoheitsgebiet eine anerkannte Ertragseinbeziehungsregelung gilt.</p> <p><i>Pensionsfonds unterliegen dieser UEER-Ergänzungssteuer nicht.</i></p>

Begründung
Erübrigt sich.

Änderung 6

Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe b

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
b) ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Organisation ohne Erwerbszweck oder ein Pensionsfonds, <i>bei dem es sich nicht um eine Altersvorsorge-Dienstleistungsgesellschaft handelt, der bzw. die in dem Steuerhoheitsgebiet steuerlich ansässig ist, in dem die oberste Muttergesellschaft ansässig ist, und hält eine Beteiligung, die ihm bzw. ihr einen Anspruch auf 5 % oder weniger der Gewinne und Vermögenswerte der obersten Muttergesellschaft gibt.</i>	b) ein staatlicher Rechtsträger (<i>einschließlich lokaler und regionaler Gebietskörperschaften sowie deren Verbände</i>), eine internationale Organisation, eine Organisation ohne Erwerbszweck oder ein Pensionsfonds.

Begründung
Präzisierung. Erübrigt sich.

Änderung 7

Artikel 37 Absatz 3 Buchstabe c

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
c) ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Organisation ohne Erwerbszweck oder ein Pensionsfonds, <i>bei dem es sich nicht um eine Altersvorsorge-Dienstleistungsgesellschaft handelt, der bzw. die in dem Steuerhoheitsgebiet steuerlich ansässig ist, in dem die oberste Muttergesellschaft ansässig ist, und hält eine Beteiligung, die ihm bzw. ihr einen Anspruch auf 5 % oder weniger der Gewinne und Vermögenswerte der obersten Muttergesellschaft gibt.</i>	c) ein staatlicher Rechtsträger (<i>einschließlich lokaler und regionaler Gebietskörperschaften sowie deren Verbände</i>), eine internationale Organisation, eine Organisation ohne Erwerbszweck oder ein Pensionsfonds.

Begründung
Präzisierung. Erübrigt sich.

Änderung 8
Artikel 53a (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>Die Europäische Kommission überprüft drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie deren Ergebnisse und kann daraufhin eine Änderung der Richtlinie vorschlagen, insbesondere hinsichtlich einer Anpassung der Bestimmungen in Bezug auf den Schwellenwert für den Umsatz und den Mindeststeuersatz an die Entwicklungen auf internationaler Ebene.</i>

<i>Begründung</i>
Da die Europäische Kommission im Zuge der Ausarbeitung dieser Richtlinie keine Folgenabschätzung vorgenommen hat, ist es umso wichtiger, die Ergebnisse und Folgen ihrer Umsetzung im Rahmen einer Überprüfung zu analysieren.

II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. begrüßt den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union (COM(2021) 823 final);
2. bekräftigt, dass die Union nach Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität und eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft hinwirkt, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, und dass der Rat nach Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einstimmig Bestimmungen erlässt, um die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts sowie die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zu gewährleisten;
3. ist der Auffassung, dass die bisherigen Arbeiten der OECD zur Entwicklung von Maßnahmen gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung in Gebiete außerhalb der EU auch für Kommunen und Regionen äußerst positive Auswirkungen haben können, und zwar nicht nur im Hinblick auf höhere Steuereinnahmen für die Mitgliedstaaten, sondern auch im Hinblick auf mehr Gerechtigkeit und einen faireren Wettbewerb für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die derzeit auf nationaler und lokaler Ebene schlechteren steuerlichen Bedingungen unterliegen, sowie auf positive Entwicklungen bei der Beschäftigung und für Arbeitnehmer;

4. ist davon überzeugt, dass die vorgeschlagene Einführung einer Mindestbesteuerung den ersten Schritt in Richtung eines einheitlichen Steuersystems innerhalb der EU darstellt, das dringend erforderlich ist, um für einen angemessenen Wettbewerb zwischen den Unternehmen im europäischen Binnenmarkt zu sorgen, die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu erhöhen und willkürliche Verlagerungen oder Schließungen von Produktionsstätten zu verhindern. Dies hätte schwerwiegende Folgen für die Arbeitnehmer, da sie gezwungen wären, einen neuen Arbeitsplatz zu suchen oder erhebliche Wege in Kauf zu nehmen, um ihren Arbeitsplatz nicht zu verlieren;
5. erachtet es für unabdingbar, dass die Vorschriften nicht zu einem höheren Verwaltungsaufwand für Unternehmen führen, der ihre Entwicklung behindern würde. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Forschung und Innovation und Klimaneutralität, die für den notwendigen digitalen und ökologischen Wandel von grundlegender Bedeutung sind;

VOLLSTÄNDIGE HARMONISIERUNG DER VORSCHRIFTEN IN DER EU

6. spricht sich für eine umfassende und kohärente Anwendung der Richtlinie in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten aus, die gleichzeitig aber auch gänzlich im Einklang mit dem OECD-Übereinkommen steht. So könnte eine mangelnde Harmonisierung der Mindeststeuervorschriften innerhalb der EU oder zwischen EU- und Drittländern zu potenziellen Unstimmigkeiten in Bezug auf eine Doppelbesteuerung führen. Für zahlreiche weltweit führende Unternehmen und ggf. deren Zulieferer (häufig KMU) hätte dies im Hinblick auf Steuerlast, Handel und Investitionen direkte negative Auswirkungen;
7. erachtet es als wesentlich sicherzustellen, dass die Kommentare der OECD und die zusätzlichen technischen Einzelheiten zu dem Musterabkommen vollständig in die EU-Richtlinie aufgenommen werden und nicht aufgrund einer übereilten Umsetzung unberücksichtigt bleiben, wobei künftige Maßnahmen auf der Grundlage von Rechtsvorschriften nicht ausgeschlossen werden sollten;
8. unterstreicht die Bedeutung einer einheitlichen und eindeutigen Terminologie in der Endfassung der Richtlinie sowie bei ihrer anschließenden Umsetzung. Einige der im Richtlinienvorschlag neu eingeführten Definitionen entsprechen möglicherweise nicht den Begriffsbestimmungen des internationalen Steuerrechts. Im Interesse einer größeren Rechtssicherheit ist es von entscheidender Bedeutung, die Übersetzungen der EU-Richtlinie abzugleichen, um für eine akkurate Abstimmung mit den steuerrechtlichen Begriffen in den einzelnen Ländern zu sorgen;
9. fordert, dass in Bezug auf große inländische Gruppen zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit alles darangesetzt wird, die Vereinbarkeit der neuen Mindeststeuer mit dem EU-Recht sicherzustellen, und spricht sich nachdrücklich dafür aus, soweit möglich Vereinfachungen für solche rein inländischen Gruppen einzuführen. Derzeit ist nicht klar, wie viele große, rein inländische Gruppen in der EU vorhanden sind und welche Steuer- und Verwaltungskosten mit einer solchen Maßnahme verbunden wären;

INTERAKTION MIT DRITTLÄNDERN UND GLEICHE WETTBEWERBSBEDINGUNGEN

10. spricht sich dafür aus, dass die EU bei der Umsetzung der OECD-Mindeststeuervorschriften in EU-Recht in ständigem Dialog mit ihren globalen Partnern steht und ihre politischen Grundsätze geltend macht. Es gilt zu verhindern, dass europäische Unternehmen strengeren Vorschriften unterliegen als ihre direkten Wettbewerber, was in der EU für ein weniger offenes Unternehmensumfeld mit einem geringeren Wirtschaftswachstum, weniger Arbeitsplätzen und begrenzten Kapazitäten und Ressourcen zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Innovation sorgen würde. Insbesondere könnte die Nichtbeteiligung der USA an Säule 1 die Ziele und die Ausgewogenheit des OECD-Übereinkommens insgesamt untergraben;
11. ist der Auffassung, dass die EU aufmerksam überwachen sollte, inwiefern die Einführung von Säule 2 das Verhalten von Investoren und Unternehmen beeinflusst, um zu verstehen, welche Auswirkungen die neuen Vorschriften auf Investitionen, Beschäftigung, Wachstum, Handel und Steuerlast haben werden. Auch mit Blick auf eine Vermeidung negativer Folgen für Arbeitnehmer (in Form niedrigerer Löhne), Verbraucher (in Form höherer Preise) oder Anteilseigner (in Form niedrigerer Dividenden) kommt einer aufmerksamen Überwachung wesentliche Bedeutung zu. Da es äußerst wichtig ist, dass alle wichtigen Handelspartner der EU die Mindeststeuer erheben, ist die Einhaltung der internationalen Vorschriften durch Drittländer unerlässlich, um zu vermeiden, dass EU-Unternehmen strengeren Vorschriften unterliegen als andere Unternehmen und einem unkoordinierten globalen Steuersystem ausgesetzt sind;
12. betont, dass die umgekehrte Ertragseinbeziehungsregelung (UEER) die ungleichen Wettbewerbsbedingungen zwischen Unternehmen bis zu einem gewissen Grad begrenzen kann. Das Problem wird jedoch nicht vollständig gelöst, zumal die Anwendung der Regelung in der Praxis sehr komplex ist und die Attraktivität der EU, beispielsweise für FuE-Tätigkeiten oder Investitionen in die Energie- und Klimawende, dadurch gemindert werden könnte;
13. hält es für unerlässlich, eine mögliche Doppelbesteuerung von EU-Unternehmen zu vermeiden, wie sie sich beispielsweise aus einer mangelnden Koordinierung zwischen dem BEPS- und dem IIR-System in Europa einerseits und dem US-amerikanischen BEAT- bzw. GILTI-System andererseits ergibt;

HARMONISIERUNG IM HINBLICK AUF ANREIZE UND ANDERE STEUERVORSCHRIFTEN IN DER EU

14. empfiehlt, vor dem Hintergrund der in den letzten 25 Jahren erfolgten erheblichen Senkung der Besteuerung von Unternehmensgewinnen auf europäischer Ebene um etwa 50 % eine Bewertung der zahlreichen Maßnahmen, die in den letzten zehn Jahren zur Bekämpfung der Steuervermeidung ergriffen wurden, durchzuführen. Die Effizienz, Wirksamkeit, Kohärenz und der EU-Mehrwert dieser Maßnahmen sollte im Hinblick auf die Steuerlast bewertet werden. In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, inwiefern die Mitgliedstaaten die betreffenden Rechtsvorschriften in ihren Prüfungstätigkeiten umgesetzt haben;

15. fordert die Kommission auf zu prüfen, ob der Streitbeilegungsmechanismus der EU von 2017 für die Zwecke von Säule 2 genutzt werden kann oder ob Änderungen erforderlich sind;
16. ist der Auffassung, dass die Kommission und die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten ihre Steuersysteme aktualisieren und umgestalten sollten, um sicherzustellen, dass diese weiterhin Anreize zu (grünen) Innovationen, Wachstum und Beschäftigung bieten können. Die Länder haben in den letzten Jahrzehnten verschiedene nationale Steuerregelungen sowie zahlreiche Anreize zur Förderung von Beschäftigung und Innovation in der lokalen Wirtschaft konzipiert und umgesetzt. Die jüngste maßgebliche Tendenz ist die Erhöhung steuerlicher Anreize, die speziell auf die Förderung des Klimaschutzes, der Energieversorgungssicherheit sowie von Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit dem europäischen Grünen Deal ausgerichtet sind. Einige dieser derzeit in den Mitgliedstaaten angewandten steuerlichen Anreize sind nach der Einführung der Richtlinie nicht mehr möglich oder aus Investorensicht weniger attraktiv. Daher sollte die Kommission einen Leitfaden erstellen, in dem erläutert wird, wie steuerliche Anreize künftig gestaltet werden können, damit sie mit den Anforderungen von Säule 2 vereinbar sind (z. B. Anreize in Form von Erleichterungen bei den Lohnsteuern oder Sozialversicherungsbeiträgen für Forschende oder Regelungen für eine beschleunigte Abschreibung zur Förderung von Investitionen);
17. hält es für unerlässlich, dass die EU-Mitgliedstaaten weiterhin steuerliche Anreize zur Förderung ausländischer Investitionen schaffen, vorausgesetzt, dass letztere zum Wachstum der Realwirtschaft beitragen, indem sie für mehr Beschäftigung oder eine bessere Bezahlung von Arbeitnehmern sorgen oder zu Investitionen in materielle Vermögenswerte führen. Multinationale Unternehmensgruppen stützen sich in ihren Wertschöpfungsketten auch auf lokale KMU als Produktionsfaktoren, weshalb ihre Präsenz zusätzliche positive Auswirkungen auf das lokale Unternehmensumfeld haben kann;
18. unterstützt die Forderung der Wirtschaft, die vorgesehenen Sanktionen zunächst im Rahmen eines Testzeitraums (z. B. das erste Anwendungsjahr) einzuführen, damit sich alle Unternehmen hinreichend mit den neuen Vorschriften vertraut machen können. Es gilt sicherzustellen, dass die vorgesehenen Sanktionen verhältnismäßig sind und Unternehmen nicht aufgrund von solchen Regelverstößen sanktioniert werden, die einzig auf eine verspätete Anpassung der betreffenden Verfahren und nicht auf einen konkreten Vorsatz zurückzuführen sind;
19. schlägt in Bezug auf die Hinterlegungspflichten vor, dass unternehmensbezogene Informationen nur im Rahmen eines offiziellen Informationsaustauschs zwischen den Steuerbehörden unter Wahrung strikter Vertraulichkeit und angemessener Nutzungsbedingungen übermittelt werden sollten, um eine unkontrollierte Weitergabe sensibler Informationen zu verhindern. Dabei ist jedoch die Einhaltung von Transparenzanforderungen gemäß der von der OECD verabschiedeten Empfehlung des Rates über gemeinsame Ansätze für öffentlich geförderte Exportkredite und die sorgfältige Prüfung von ökologischen und sozialen Aspekten zu gewährleisten;
20. spricht sich dafür aus, die bestehenden Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, um die Kosten sowohl der Unternehmen als auch der Steuerbehörden bei der Anpassung an die neuen Vorschriften zu begrenzen. Der Verwaltungsaufwand ist unbedingt so gering wie möglich zu

halten. Rechtsvorschriften, die nicht allzu komplex sind, verkürzen nicht nur den notwendigen Übergangszeitraum, sondern tragen auch dazu bei, dass Unternehmen sich leichter mit den neuen Vorschriften vertraut machen und Steuerbehörden deren wirksame Anwendung besser überprüfen können.

Brüssel, den 28. April 2022

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Apostolos Tzitzikostas

Der Generalsekretär
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Petr Blížkovský

III. VERFAHREN

Titel	Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union
Referenzdokument	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union COM(2021) 823 final
Rechtsgrundlage	Artikel 307 Absatz 3 AEUV
Geschäftsordnungsgrundlage	Artikel 41 Buchstabe b Ziffer i und Artikel 56 der Geschäftsordnung
Befassung durch den Rat/das EP Schreiben der Kommission	–
Beschluss des Präsidiums/Präsidenten	14. März 2022
Zuständige Fachkommission	Fachkommission für Wirtschaftspolitik (ECON)
Berichterstatter	Federico Borgna (IT/SPE)
Analysevermerk	
Prüfung in der Fachkommission	–
Annahme in der Fachkommission	–
Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission (mehrheitlich/einstimmig angenommen)	–
Verabschiedung im Plenum	28. April 2022
Frühere Stellungnahmen des AdR	
Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle	